

Aktenzeichen:

2 RU 38 / 56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 21. April 1959

in Berlin

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 21. April 1959 in Berlin,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. B a r e s e l und

Bundesrichter S c h m i t t
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Schleifenbaum und

Bundessozialrichter M ü l l e r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialge-
richts Berlin vom 8. Dezember 1955 wird zurückge-
wiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Der Kläger war bis zum Zusammenbruch des Deutschen Reiches im Jahre 1945 als Veterinäroffizier Berufssoldat. Jetzt ist er als freiberuflicher Tierarzt in Berlin tätig. Durch Bescheid der Versicherungsanstalt Eerlin (VAB.) vom 21. August 1951 wurde er mit seiner Tierarztpraxis in das Betriebsverzeichnis der VAB. aufgenommen. Hiergegen legte er am 25. August 1951 Beschwerde ein, die zunächst unbearbeitet blieb. Mit einem am 2. September 1952 zur Post gegebenen Schreiben teilte die beklagte Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege dem Kläger mit, durch das Gesetz zur Übernahme des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechts im Lande Berlin vom 10. Juli 1952 (GVBl. Eerlin S. 583) sei die gesetzliche Unfallversicherung von der VAB. wieder auf die zuständigen Berufsgenossenschaften übergegangen; sie - die Beklagte - sei für die Tierarztpraxis des Klägers zuständig. Diese Mitteilung enthielt keine Rechtsmittelbelehrung. Am 16. Januar 1953 legte der Kläger auch hiergegen Beschwerde ein, die er mit folgenden Ausführungen begründete: Er unterliege nicht der Versicherungspflicht, weil seine Versorgung durch den Abschluß einer privaten Unfallversicherung gewährleistet und er auch als ehemaliger Berufssoldat durch einen Anspruch aus dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes (GG) fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307 - G 131) gegen die Wechselfälle des Lebens gesichert sei. Außerdem sei die Einbeziehung der Tierärzte in die gesetzliche Unfallversicherung durch das Sechste Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (RGBl. I S. 107 - 6. ÄndG) nicht rechtswirksam, weil zumindest diese Regelung nationalsozialistisches Gedankengut enthalte; der damalige Reichstierärztführer habe nach dem Führerprinzip die Aufnahme der Tierärzte in den Kreis der Pflichtversicherten betrieben, ohne dem be-



troffenen Personenkreis Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben. Darüber hinaus sei das 6. ÄndG als Ganzes durch Art. 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 1 aufgehoben worden. - Schließlich beantragte der Kläger unter Bezugnahme auf § 73 Abs. 1 G 131 in der Fassung vom 1. September 1953 (EGBI. I S. 1287) in Verbindung mit § 173 der Reichsversicherungsordnung (RVO), ihn von der Sozialversicherungspflicht zu befreien.

Mit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist das Verfahren hinsichtlich beider Beschwerden auf das Sozialgericht (SG.) Berlin übergegangen. Dieses Gericht hat die Klage (§ 215 Abs. 4 SGG) gegen beide Aufnahmebescheide durch Urteil vom 11. Januar 1955 mit folgender Begründung abgewiesen: Der Kläger sei nach § 537 Nr. 2 RVO versicherungspflichtig. Aus § 541 Nr. 1 RVO ergebe sich für ihn keine Versicherungsfreiheit, weil Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz nur für Unfälle im Beamtendienst gewährt werde. § 541 Nr. 5 RVO gelte nicht für Tierärzte. Das 6. ÄndG, auf dem die Versicherungspflicht für freiberuflich tätige Tierärzte beruhe, sei nicht durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 aufgehoben worden. Schließlich bestehe für den Kläger auch nicht die Möglichkeit, nach § 73 Abs. 1 G 131 auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit zu werden. Der dort angeführte, für die Krankenversicherung geltende § 173 RVO könne nicht in der Unfallversicherung analog angewandt werden.

Die vom Kläger hiergegen eingelegte Berufung ist durch Urteil des Landessozialgerichts (LSG.) Berlin vom 8. Dezember 1955 zurückgewiesen worden. Das LSG. ist den Entscheidungsgründen des SG. in allen wesentlichen Punkten gefolgt. Es hat die Revision zugelassen.

Gegen das ihm am 4. Januar 1956 zugestellte Urteil hat der Kläger am 4. Februar 1956 Revision eingelegt und diese am 24. Februar 1956 begründet.

Er führt aus: Der gesetzlicher Regelung liege der Sinn zugrunde, diejenigen Personen von der Versicherungspflicht auszu-



nehmen, die auf andere Art gegen die durch die Unfallversicherung geschützten Gefahren gesichert seien. Dies sei bei ihm der Fall; denn er beziehe als ehemaliger Berufssoldat ein Übergangsgeld. Die Einführung der Versicherungspflicht für Tierärzte durch das 6. ÄndG trage eindeutig nationalsozialistischen Charakter; sie sei auf das willkürliche, die Interessen der Angehörigen dieser Berufsgruppe mißachtende Vorgehen des Reichstierärztesführers zurückzuführen. Deshalb müsse die Regelung als rechtsunwirksam angesehen werden. Die Einführung der Versicherungspflicht verstoße auch gegen die durch das Grundgesetz garantierte Vereinigungsfreiheit. Im übrigen rechtfertige weder ein besonderes Gefahrenmoment die Versicherungspflicht, noch gebe es einen sachlichen Grund für die von der Behandlung der artverwandten Berufszweige, vor allem der Ärzte, abweichende Regelung. Deshalb sei dem Deutschen Bundestag bereits im Jahre 1951 ein Antrag vorgelegt worden, der die Ausdehnung der Befreiungsvorschrift des § 541 Nr. 5 RVO auf Tierärzte vorgesehen habe (Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode 1949, Drucksache Nr. 2726). In demselben Sinne habe der Senator für Arbeit und Sozialwesen in Berlin mit einem an den Bundesminister für Arbeit gerichteten Schreiben vom 20. August 1956 Stellung genommen. Endlich ergebe sich die Versicherungsfreiheit des Klägers aus § 73 G 131. Diese Vorschrift sei ihrer Tendenz nach auch auf die Unfallversicherung analog anwendbar.

Der Kläger beantragt,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den
Bescheid der VAB. vom 21. August 1951 und den
Bescheid der Beklagten vom 2. September 1952
aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie bezieht sich im wesentlichen auf die Begründung des angefochtenen Urteils.



II

Die Revision ist kraft Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG); sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, also zulässig. Sachlich hatte sie jedoch keinen Erfolg.

Zunächst ist festzustellen, daß gegen die Zulässigkeit der Klage, mit der zwei Verwaltungsakte angefochten werden, nämlich der Aufnahmebescheid der VAB. vom 21. August 1951 und das Aufnahmeschreiben der Beklagten vom 2. September 1952 - auch hierin ist ein Verwaltungsakt zu sehen -, keine rechtlichen Bedenken bestehen. Die nach § 660 RVO statthafte Beschwerde ist zwar, soweit sie sich gegen das Schreiben vom 2. September 1952 richtete, nicht binnen Monatsfrist, sondern erst im Januar 1953 eingelegt worden. In diesem Zeitpunkt war aber der Verwaltungsakt noch nicht unanfechtbar geworden, weil die Beklagte es unterlassen hatte, eine Rechtsmittelbelehrung zu erteilen, und infolgedessen die Frist für die Einlegung der Beschwerde noch nicht in Lauf gesetzt worden war. Diese vom erkennenden Senat wiederholt vertretene Auffassung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts (vgl. BSG. SozR. SGG § 66 Bl. Da 4 Nr. 15; RVA. EuM. 20 S. 206 2087).

Die Klage richtet sich auch hinsichtlich des Bescheides der VAB. vom 21. August 1951 mit Recht gegen die Beklagte. Dies folgt aus §§ 12 und 26 Abs. 5 des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechtes im Lande Berlin vom 29. April 1952 (EGBI. I S. 253 - UZG). Hiernach hat die Beklagte hinsichtlich der Unfallversicherung alle Rechte und Pflichten der VAB. übernommen, ist also im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an deren Stelle getreten.

Der Kläger ist als Tierarzt, wie er selbst nicht in Zweifel zieht, ein "im Veterinärwesen Tätiger" (§ 537 Nr. 2 RVO). Als solcher ist er infolge der durch das 6. ÄndG eingeführten Regelung gegen Arbeitsunfall versichert. Gegen die Anwendbar-



keit des 6. ÄndG bestehen, wie die Vorinstanzen zutreffend angenommen haben, keine rechtlichen Bedenken. Es ist vor allem nicht schon deshalb außer Kraft getreten, weil es auf Grund des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (RGBl. I S. 141 - Ermächtigungsgesetz) ergangen und dieses Gesetz durch das Kontrollratsgesetz (KRG) Nr. 1 aufgehoben worden ist. Die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes von der Reichsregierung erlassenen Gesetze sind - dies hat das Bundesverfassungsgericht z.B. hinsichtlich der auf dem gleichen Gesetzgebungswege erlassenen Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433), ohne daß es eine nähere Begründung für erforderlich gehalten hätte, ausgesprochen (BVerfG. 4 S. 74 867) - in Kraft geblieben, sofern sie nicht ihrem Inhalt nach unter das KRG Nr. 1 fallen (vgl. hierzu BSG. 1 S. 164 1687; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand 1959, Bd. II S. 332a mit weiteren Nachweisen). Zu den in Art. 1 Ziff. 1 Buchst. a bis z KRG Nr. 1 aufgeführten, ausdrücklich aufgehobenen Gesetzen gehört, wie das LSG. zutreffend ausgeführt hat, das 6. ÄndG nicht. Es ist kein politisches Gesetz oder Ausnahmegesetz, auf welchem das Nazi-Regime beruhte, sondern es diente im wesentlichen der vom Nationalsozialismus unbeeinflussten Umstellung der Betriebsversicherung auf die Versicherung von Personen und Tätigkeiten sowie der Vereinfachung und Verbesserung der Rentenberechnung (vgl. amtl. Begründung zum 6. ÄndG, AN. 1942 S. 199). Die Fortgeltung des 6. ÄndG hat der erkennende Senat bereits in zahlreichen Entscheidungen incidenter bejaht, indem er dieses Gesetz auf Tatbestände aus der Zeit nach dem Erlass des KRG Nr. 1 angewandt hat (vgl. BSG. 1 S. 258 2637, 4 S. 294 2987, 5 S. 168 1717, 7 S. 269 2717, 8 S. 164 1687). Im übrigen hat der Kläger im Revisionsverfahren auch nicht mehr die Auffassung vertreten, daß das 6. ÄndG als Ganzes unanwendbar sei, vielmehr hat er sich auf den Hinweis beschränkt, daß die Tierärzte nur deshalb nicht in § 541 Nr. 5 RVO von der Versicherungspflicht ausgenommen seien, weil der Reichstierärztführer unter Ausnutzung seiner "Führerstellung" und unter Mißachtung der Interessen



des Berufsstandes davon abgesehen habe, sich für eine solche gesetzliche Vergünstigung einzusetzen. Dieses Vorbringen rechtfertigt - seine Richtigkeit in tatsächlicher Hinsicht unterstellt -, wie das LSG. zutreffend ausgeführt hat, nicht den Schluß, daß die Pflichtversicherung für Tierärzte (§ 537 Nr. 2 in Verbindung mit § 541 Nr. 5 RVO) nationalsozialistisches Gedankengut darstelle.

Entgegen der Auffassung der Revision ist der Kläger nicht auf Grund der Nrn. 1 oder 5 des § 541 RVO versicherungsfrei. Nach Nr. 1 dieser Vorschrift wäre der Kläger als versorgungsberechtigter früherer Berufssoldat allenfalls insoweit versicherungsfrei, als ihm Unfallfürsorge nach dem Beamtengesetz gewährleistet ist. Unfallfürsorge könnte dem Kläger hier nach nur für einen in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetretenen Unfall gewährt werden (vgl. §§ 134, 135 des Bundesbeamtengesetzes), nicht aber für einen Unfall bei Ausübung seiner freiberuflichen Tätigkeit als Tierarzt.

Unter die Befreiungsvorschrift der Nr. 5 des § 541 RVO fallen Tierärzte nicht; denn sie sind dort nicht ausdrücklich aufgeführt. Hätte der Gesetzgeber sie als versicherungsfrei angesehen, so wäre es im Hinblick auf die Erwähnung des Veterinärwesens in § 537 Nr. 2 RVO geboten gewesen, in § 541 Nr. 5 RVO die Tierärzte besonders aufzuzählen. Daß sie nicht schon unter die Berufsgruppe der "Ärzte" fallen, läßt sich aus der besonderen Aufzählung der "Zahnärzte" folgern, zudem ist in der amtlichen Begründung zu Art. 1 des 6. ÄndG ausgeführt, Tierärzte seien gegen Unfälle versichert (AN. 1942 S. II 199).

Der Revision kann auch nicht darin gefolgt werden, daß die Versicherungspflicht der Tierärzte gegen verfassungsrechtliche Grundsätze, nämlich den Grundsatz der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG) und den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) verstoße.

Das Grundrecht des Art. 9 GG, hier in Form der sogenannten negativen Vereinigungsfreiheit, steht der Versicherungspflicht



der Tierärzte nicht entgegen. In Rechtslehre und Rechtsprechung ist fast allgemein anerkannt, daß der Organisationszwang nur auf dem Gebiet des Privatrechts unzulässig, dagegen bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wie die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sie darstellen, verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Ebensowenig wie bei solchen Körperschaften eine freie Vereinsbildung ausgeschlossen ist - es bedarf hierzu eines staatlichen Verleihungsaktes -, gibt es bei ihnen ein nur im Wege des Umkehrschlusses aus Art. 9 Abs. 1 GG herleitbares Grundrecht der negativen Vereinigungsfreiheit (vgl. Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2. Aufl., Erster Bd. S. 198, mit weiteren Nachweisen; v. Mangoldt - Klein, Das Bonner Grundgesetz, 2. Aufl., Art. 9 Anm. III 5; OVG. Rheinland-Pfalz, DÖV. 1959 S. 315 3167).

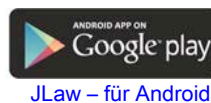
Auch mit dem Gleichheitsgrundsatz ist die Versicherungspflicht der Tierärzte vereinbar. Dieser Grundsatz verbietet - was allgemein anerkannt ist - nur, daß wesentlich Gleiches ungleich, nicht aber, daß wesentlich Ungleiches entsprechend der bestehenden Ungleichheit ungleich behandelt wird. Der Grundsatz ist verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden läßt, kurzum, wenn die Bestimmung als willkürlich bezeichnet werden muß (BVerfG. 1 S. 14 16 Nr. 187; vgl. auch BVerfG. 2 S. 340, 3 S. 182, 4 S. 155). Der Gleichheitsgrundsatz hat, wie in BVerfG. 4 S. 7 187 ausgeführt ist, nicht den Zweck, den weiten Ermessensspielraum einzuzengen, den das Grundgesetz dem Gesetzgeber einräumt; nur die Überschreitung des gesetzgeberischen Ermessens verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz. Geht man von diesen grundlegenden Sätzen des BVerfG. aus, so ist es nicht gerechtfertigt, eine Willkür darin zu sehen, daß der Berufsstand der Tierärzte der Versicherungspflicht unterliegt, derjenige beispielsweise der Ärzte dagegen nicht. Dabei ist es unerheblich, ob der die ungleiche Behandlung



rechtfertigende Grund in einem besonderen Gefahrenmoment bei den Tierärzten, in einer durchweg schwächeren wirtschaftlichen Lage oder in Umständen anderer Art gesehen wird. Ferner steht der Rechtsauffassung des Senats nicht entgegen, daß der Entwurf zum Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz (Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode - Drucksache 758 - § 539 Nr. 7 RVO) die Versicherungspflicht für selbständige Tierärzte nicht mehr vorsieht. Bei der Beurteilung, ob und inwieweit der Gesetzgeber zwei verschiedene Berufsstände bei bestimmten Regelungen unterschiedlich behandeln darf, ist ihm durch Art. 3 GG nicht eine einzige Lösung vorgeschrieben, vielmehr hat er in dieser Hinsicht einen mehr oder weniger weiten Spielraum. Daß die deutschen Gesetzgebungsorgane demnächst möglicherweise eine von dem jetzt noch geltenden Recht abweichende Regelung treffen werden, besagt nicht, daß die jetzige Regelung mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar wäre.

Unterlag der Kläger somit kraft Gesetzes der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung, so konnte er auch nicht, wie das LSG. zutreffend angenommen hat, auf Antrag gemäß § 73 G 131 in Verbindung mit § 173 RVO von dieser Pflicht befreit werden; denn § 73 Abs. 1 Satz 1 G 131 gilt nicht für das Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung.

Eine Möglichkeit, von der Versicherungspflicht befreit zu werden, sah das G 131 erstmalig in der Neufassung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287) vor. Danach fand, wenn ein Beamter zur Wiederverwendung eine nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften versicherungspflichtige Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes ausübte; § 173 RVO in der Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (RGBl. I S. 41) Anwendung (§ 73 Abs. 1 G 131). Auf Grund dieser Vorschrift hätte der Kläger möglicherweise



auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht befreit werden müssen. Da die Zugehörigkeit zur Krankenversicherung auch die Zugehörigkeit zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie zur Arbeitslosenversicherung nach sich zog (§ 1226 Abs. 1 Nr. 1 RVO, § 1 AVG, § 69 AVAVG), hätte die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auch die Befreiung von der Versicherungspflicht in den anderen angeführten Versicherungszweigen zur Folge gehabt. Dagegen konnte der Kläger, wie die Vorinstanzen mit Recht angenommen haben, nicht verlangen, auch von der Unfallversicherungspflicht befreit zu werden. Eine entsprechende Anwendung des § 73 Abs. 1 Satz 1 G 131 für das Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung verbot sich schon deshalb, weil es hier - im Unterschied zu den übrigen Versicherungszweigen - nur eine Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes, nicht aber eine solche kraft Antrags gibt. Es entspräche auch nicht dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Unfallversicherung, sie im Zusammenhang mit der Behandlung des unter das G 131 fallenden Personenkreises den übrigen Zweigen der Sozialversicherung gleichzustellen; denn die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gehen ihrer Art und Höhe nach über die Leistungen der Kranken- und Rentenversicherung hinaus und gewähren im allgemeinen auch einen weitergehenden Schutz als die Bezüge nach dem G 131. Dementsprechend regeln die Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§§ 72 bis 74) des G 131 vom 15. Juni 1954 (Eckert-Sauerborn, Die Sozialversicherungsgesetze in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Bd. Abschn. XI S. 1 ff. Nrn. 4, 5 zu § 73) ausschließlich die Befreiung von der Pflicht zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Auch im Schrifttum wird es als selbstverständlich angesehen, daß eine Befreiung von der Pflichtversicherung nur in den angeführten Versicherungszweigen zulässig ist (vgl. Anders, Gesetz zu Art. 131 GG, 3. Aufl. S. 310 ff.; Brackmann a.a.O. Bd. II S. 324d; Odendahl, Die Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung 1957 S. 161).



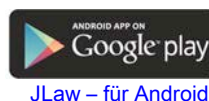
Nach Erlaß des Berufungsurteils ist allerdings § 73 G 131 erneut geändert worden. In der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des G 131 vom 11. September 1957 (BGBl. I S.1275) bestimmt § 73 Abs. 1 Satz 1, Halbs. 1, daß ein Beamter zur Wiederverwendung auf seinen Antrag von der Versicherungspflicht befreit wird, wenn er eine nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften versicherungspflichtige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes ausübt. Würde diese Änderung des materiellen Rechts, die sich sowohl auf die Zeit nach als auch vor Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes auswirkt, eine Befreiung des Klägers von der Versicherungspflicht ermöglichen, so wäre sie vom Revisionsgericht zu berücksichtigen (vgl. BGH. NJW. 1954 S. 73 Nr. 8 und BGHZ. 19 S. 258; Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl. S. 677; Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, § 549 Anm. 2 A). Der Wortlaut des § 73 Abs. 1 Satz 1 G 131 in der Neufassung des Zweiten Änderungsgesetzes scheint der Anwendbarkeit der Vorschrift auf dem Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung nicht entgegenzustehen. Die Entstehungsgeschichte des Zweiten Änderungsgesetzes führt jedoch zu dem Ergebnis, daß eine Ausdehnung des § 73 über die früher erfaßten Versicherungszweige hinaus nicht dem Sinn des Gesetzes entspricht. Der Entwurf des Zweiten Änderungsgesetzes (Initiativantrag der Fraktionen der Regierungsparteien, Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode 1949, Drucksache Nr.2255) sah noch keine Änderung des § 73 vor. Sie wurde erst vom BT.-Ausschuß für Beamtenrecht in Sitzungen beschlossen, die am 11. März 1957 begannen (Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953, Drucksachen Nr. 3643 und zu 3643). In dem schriftlichen Bericht dieses Ausschusses (zu Drucksache 3643 S. 8) heißt es zu Nrn. 42, 42a, 42b und 43:

"Die Änderungen der Vorschriften (§§ 72 bis 74) sind durch die Änderungen der Rentengesetzgebung und zur Bereinigung einer Reihe aufgetretener Zweifelsfragen notwendig geworden."

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (ArVNG) und das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (AnVNG), beide vom 25. Februar 1957 (BGBl. I S. 45 und 88), enthalten in den Neu-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

fassungen des § 1230 RVO und des § 7 AVG besondere Vorschriften über die Befreiung von den Versicherungspflichten auf Antrag. Deshalb genügte in § 73 G 131 nicht mehr die Anwendbarerklärung des nur die Krankenversicherung betreffenden § 173 RVO. Darum wählte man die später Gesetz gewordene allgemeine Fassung. Es fehlt an jedem Anhalt dafür, daß dies eine Änderung des früheren Rechtszustandes bedeuten sollte. Demgemäß behandelt auch das Schrifttum nach Erlass des Zweiten Änderungsgesetzes zum G 131 im Zusammenhang mit § 73 des Gesetzes ausschließlich die Befreiung von der Versicherungspflicht in den Rentenversicherungen, der Krankenversicherung und der Arbeitslosenversicherung, nicht aber in der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. Brackmann a.a.O. S. 324d; Odendahl, Die Betriebskrankenkasse 1958 Sp. 259 ff.; Benner, Betriebsberater 1958 S. 306; Hüttner und Brosche, Recht im Amt 1958 S. 276; vgl. auch Erlass des Bundesverteidigungsministers vom 15.8.1958 - P I 3 - Az. 15-05-01, VMinBl. 1958 S. 510). Nach der Auffassung des Senats ist daher § 73 Abs. 1 Satz 1 G 131 auch in der Neufassung vom 11. September 1957 auf dem Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung nicht anwendbar.

Hiernach war die Revision als unbegründet zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

